

## Vergütung von Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wurde das bisherige Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) abgelöst. Im Gegensatz zum bisherigen ZSEG, das vom Entschädigungsprinzip geprägt war, basiert das JVEG auf dem Vergütungsprinzip. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie im Internet unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf>

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die Neuerungen erläutern und einige Handreichungen geben:

### 1. § 2 – *Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung*

- Der Anspruch auf Vergütung erlischt, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung oder einer Belehrung über die Folgen der Fristversäumung bedarf, wenn dieser nicht binnen 3 Monaten bei der Stelle geltend gemacht wird, die den Sachverständigen herangezogen hat:
  - a) Im Falle der schriftlichen Begutachtung beginnt die Frist mit Eingang des Gutachtens bei der Stelle (z. B. bei Gericht), die das Gutachten in Auftrag gegeben hat.
  - b) Im Falle der Vernehmung als Sachverständiger beginnt die Frist mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung.
- War der Sachverständige ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die „Beschwerde“ möglich; sie ist jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
- Der Anspruch auf Vergütung verjährt in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das schriftliche Gutachten bei der beauftragenden Stelle (z. B. beim Gericht) eingegangen bzw. die Vernehmung als Sachverständiger erfolgt ist. Durch einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung (siehe § 4) wird, wie bei Klageerhebung, die Verjährung gehemmt. WICHTIG: Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung verjährt ebenfalls in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.

### 2. § 3 – *Vorschuss*

- Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Sachverständigen erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2.000,- € übersteigt.

### 3. § 4 – *Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde*

- Die Festsetzung der Vergütung oder des Vorschusses erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder der Staatskasse durch gerichtlichen Beschluss. Zuständig ist das Gericht, das den Sachverständigen herangezogen hat.
- Wird dem Antrag auf Festsetzung der Vergütung oder des Vorschusses nicht stattgegeben und liegt der Wert über 200,-- € kann der Sachverständige oder auch die Staatskasse Beschwerde gegen den Beschluss einlegen.
- Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten (z. B. Anwaltskosten) werden nicht erstattet.

### 4. § 5 – *Fahrtkostenersatz*

- **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:**

Die Fahrtkostenerstattung bestimmt sich bei der Verwendung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel, nach der Höhe der für das jeweilige Verkehrsmittel tatsächlich angefallenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn. Die Kosten für eine Platzreservierung und die Beförderung des notwendigen Gepäcks werden ebenfalls erstattet.

- **Benutzung eines Privatfahrzeuges:**

Bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeuges werden dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges, für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € erstattet. Daneben werden auch die aus Anlass der Reise angefallenen baren Auslagen (z. B. Parkgebühren) erstattet.

Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.

- Höhere Beträge als die genannten Fahrtkosten werden dann ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung erspart oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig werden.
- Wird die Reise zum Ort des Termins durch den Sachverständigen von einem anderen, als dem in der Ladung bezeichneten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, können anfallende Mehrkosten nach billigem Ermessen ersetzt werden, wenn der Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war. Es empfiehlt sich in einem solchen Fall das Gericht unverzüglich zu unterrichten.

## 5. § 6 – Entschädigung für Aufwand

- Als Tagegeld für die Abwesenheit vom Wohnort bzw. vom Tätigkeitsmittelpunkt wird, vorausgesetzt, der Berechtigte wohnt nicht innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet oder hat dort seine Arbeitsstelle, nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt:

Bei Abwesenheit von:

- 8 – 14 Stunden	=	6 €
- 14 – 24 Stunden	=	12 €
- über 24 Stunden	=	24 €

- Bei Terminen am Aufenthaltsort (Tätigkeitsmittelpunkt) unter 8 Stunden wird kein Tagegeld gewährt.
- Ist eine Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

## 6. § 7 – Ersatz für sonstige Aufwendungen

- Bare Auslagen werden dann ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt nach dem JVEG insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.
- Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 € für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien werden 2,-- € je Seite ersetzt.
- Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, anstelle von Ablichtungen, werden je Datei 2,50 € bezahlt.

## 7. § 8 – Grundsatz der Entschädigung

- Grundsätzlich erhalten Sachverständige als Vergütung:
  - ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
  - Fahrtkostenersatz (§ 5),
  - Entschädigung für Aufwands (§ 6) sowie
  - Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).
- Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit – einschließlich erforderlicher Reise- und Wartezeiten – gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll angerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; andernfalls kann nur die Hälfte des Stundensatzes in Ansatz gebracht werden.
- Entfallen vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten (z. B. werden in einem Termin zwei Verfahren verhandelt; die Fahrtkosten fallen jedoch nur einmal an), ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

- Ist die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst, z. B. wurde die Person als Zeuge in zwei Verfahren geladen, so ist die Entschädigung ihrem Verhältnis nach auf die Angelegenheiten so zu verteilen, wie wenn eine gesonderte Heranziehung des Zeugen in den einzelnen Verfahren erfolgt wäre.
- Zeugen, die im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse (Einkommen), nach billigem Ermessen eine höherer Entschädigung als die in §§ 20 – 22 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

## 8. § 9 – Honorar für Leistungen der Sachverständigen

- Die Honorierung der Sachverständigen richtet sich nach Honorargruppen die als Anlage 1 dem JVEG beigefügt sind. Entsprechend der Honorargruppe bemisst sich der jeweilige Stundensatz für die erbrachte Leistung. Die Stundenvergütung beträgt für medizinische und psychologische Gutachten: 50,-- €, 60,-- € bzw. 85,-- €.

Die Eingruppierung in die jeweilige Honorargruppe (Honorargruppen M 1 – M 3) ist abhängig vom jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Leistung:

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten	Gruppe
Einfache gutachtliche Beurteilungen	M 1
Beschreibende Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	M 2
Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen)	M 3

- Wird eine Leistung auf einem Sachgebiet erbracht, das in keiner Gruppe genannt wird, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen.
- Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten oder betrifft das medizinische Gutachten mehrere Gegenstände die unterschiedlichen Honorargruppen zugeordnet sind, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten dieser Honorargruppen. Auch in diesem Falle ist die Beschwerde (§ 4) möglich jedoch muss in diesem Fall der Betrag 200,-- € nicht übersteigen.

## 9. § 10 – Honorar für besondere Leistungen

- Erbringt ein Sachverständiger Leistungen aus der Anlage 2 des JVEG, bemisst sich das Honorar nach den dort genannten Sätzen. Diese Anlage 2 ist für zahnmedizinische Gutachten jedoch unbeachtlich.
- Für Leistungen, die im Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen enthalten sind, bemisst sich das Honorar nach dem 1,3-fachen Gebührensatz des im Gebührenverzeichnis genannten Satzes. § 4 Abs. 2 – 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.

### **10. § 12 – Ersatz für besondere Aufwendungen**

- Mit der Vergütung nach dem JVEG sind im allgemeinen die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Gesondert ersetzt werden jedoch:
  - a) erforderliche Aufwendungen für Hilfskräfte sowie die für die Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
  - b) die für die Vorbereitung oder Erstellung erforderlichen Lichtbilder oder Farbausdrucke (2,- € für den ersten Abzug/Ausdruck und 0,50 € für jeden weiteren Abzug/Ausdruck);
  - c) für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,75 € je angefangene 1.000 Anschläge; ist die Anzahl nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
  - d) die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, es sei denn es liegt ein Befreiungstatbestand gem. § 19 Abs. 1 UStG vor.

### **11. § 13 – Besondere Vergütung**

- Haben sich die Parteien gegenüber dem Gericht mit einer bestimmten oder einer von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, ist dieser Betrag zu vergüten, vorausgesetzt ein ausreichender Betrag wird an die Staatskasse bezahlt.
- Die Erklärung nur einer Partei ist ausreichend, wenn sie sich auf den Stundensatz nach § 9 bezieht und das Gericht zustimmt.

### **12. § 14 – Vereinbarung der Vergütung**

- Für den Fall, dass Sachverständige häufiger zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde (Justizministerium BW) oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung mit dem Sachverständigen treffen. Die Vergütungshöhe darf dabei aber die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

### **13. § 24 – Übergangsvorschrift**

- Die Vergütung von Sachverständigen ist nach bisherigem Recht (gem. ZSEG) zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen vor Inkrafttreten des JVEG (am 1. Juli 2004) erteilt oder er vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist.
- Diese Übergangsregelung gilt auch für den Fall, dass der Sachverständige in derselben Rechtssache nach dem 1. Juli 2004 nochmals herangezogen wird.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle